

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 734
Urteil Nr. 38/95 vom 16. Mai 1995

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage bezüglich des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken, gestellt vom Gericht Erster Instanz Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L. François, J. Delruelle, G. De Baets, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 22. Juni 1994 in Sachen R. Denolf und J. Coppejans gegen die « Vlaamse Waterzuiveringsmaatschappij » hat das Gericht Erster Instanz Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Gesetz vom 26. Juli 1962 gegen die durch Artikel 39 (vormals Artikel 107^{quater}) der Verfassung und kraft derselben durch das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, soweit es dahingehend ausgelegt wird, daß es den Exekutiven - nun Regierungen - die Zuständigkeit erteilt, auch außerhalb der Fälle, die in den zur Durchführung von Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ergangenen Dekreten vorgesehen sind, Enteignungen zu gemeinnützigen Zwecken vorzunehmen? »

Durch Anordnung vom 15. März 1995 hat der Hof die Frage folgendermaßen umformuliert:

« Verstößt Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, soweit er dahingehend ausgelegt wird, daß er den Exekutiven - nun Regierungen - die Zuständigkeit erteilt, auch außerhalb der Fälle, die in den zur Durchführung von Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ergangenen Dekreten vorgesehen sind, Enteignungen zu gemeinnützigen Zwecken vorzunehmen? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Die präjudizielle Frage wurde im Rahmen eines Enteignungsverfahrens gestellt, das auf Antrag der « Vlaamse Waterzuiveringsmaatschappij » in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken eingeleitet wurde.

Die Enteigneten haben einen Revisionsantrag eingereicht und machen vor dem verweisenden Richter die Ungesetzlichkeit des Enteignungserlasses geltend, unter anderem aufgrund der Behauptung, die Flämische Regierung sei zu diesem Erlaß nicht befugt gewesen.

Das Gericht Erster Instanz stellt fest, daß der Enteignungserlaß zu einem Zeitpunkt verabschiedet worden sei, als es noch kein Dekret gegeben habe, das die Fälle definiere, in denen die Flämische Regierung Enteignungen vornehmen könne, und daß ein solches Dekret erst am 13. April 1988 angenommen worden sei.

Das Gericht zweifelt an der Befugnis der Flämischen Regierung, einen Enteignungserlaß anzunehmen, bevor ein Dekret zur Durchführung des Artikels 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verabschiedet worden sei, und beschließt deshalb, dem Hof die oben zitierte präjudizielle Frage zu stellen.

III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 5. Juli 1994 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom 5. Juli 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 11. August 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. August 1994.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- R. Denolf und J. Coppejans, Jachthoornlaan 1, 8000 Brügge, mit am 12. September 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der « Vlaamse Waterzuiveringsmaatschappij », Graanmarkt 2, 9300 Aalst, mit am 22. September 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 26. September 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 26. September 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 3. November 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 24. November 1994 hat der Hof in Anbetracht der Ruhestandsversetzung eines der Besetzung angehörnden niederländischsprachigen Richters die Besetzung um den Richter A. Arts ergänzt.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 1994 hat der amtierende Vorsitzende in Anbetracht der Ruhestandsversetzung eines der Besetzung angehörnden französischsprachigen Richters die Besetzung um die Richterin J. Delruelle ergänzt, und zwar nur im Hinblick darauf, den Hof in die Lage zu versetzen, über die in Artikel 109 des organisierenden Gesetzes vorgesehene Fristverlängerung zu befinden.

Durch Anordnung vom 22. Dezember 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 5. Juli 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 24. Januar 1995 hat der Hof in Anbetracht der Ruhestandsversetzung eines der Besetzung angehörnden französischsprachigen Richters die Besetzung um den Richter R. Henneuse ergänzt.

Durch Anordnung vom 15. März 1995 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der referierende Richter E. Cerexhe gesetzmäßig verhindert ist und in dieser Eigenschaft von der Richterin J. Delruelle ersetzt wird, und zwar nur im Hinblick darauf, den Hof in die Lage zu versetzen, über die Verhandlungsreifeerklärung zu befinden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 6. April 1995 anberaunt, nachdem er die präjudizielle Frage umformuliert hat.

Die letztgenannte Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 16. März 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 6. Januar 1995 hat der Vorsitzende festgestellt, daß der Richter E. Cerexhe, Mitglied der Besetzung, gesetzmäßig verhindert ist und von der Richterin J. Delruelle ersetzt wird.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. April 1995

- erschienen

. RAin S. Lust, in Brügge zugelassen, für R. Denolf und J. Coppejans,

. RA F. Van Hoecke, in Gent zugelassen, für die « Vlaamse Waterzuiveringsmaatschappij »,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RA S. Depré *loco* RA P. Lambert und RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz von R. Denolf

A.1.1. Artikel 16 der Verfassung (vormals Artikel 11) behalte dem föderalen Gesetz das Recht vor zu bestimmen, in welchen Fällen und auf welche Weise eine Enteignung vorgenommen werden könne. Die Regionen könnten diesbezüglich nur mit einer besonderen und ausdrücklichen Ermächtigung handeln. Artikel 79 § 1 des oben erwähnten Sondergesetzes enthalte eine solche Ermächtigung. Doch sei es erforderlich, daß ein Dekret zur Durchführung dieses Artikels verabschiedet werde, was erst 1988 erfolgt sei.

Artikel 1 des Enteignungsgesetzes von 1962 verleihe den regionalen Regierungen nicht die Befugnis, Enteignungen zu beschließen. Dieser Artikel könne nicht als eine Bestimmung angesehen werden, die die Befugniszuweisung aufgrund von Artikel 79 § 1 des oben erwähnten Sondergesetzes durchführe. Außerdem bestimme das Gesetz von 1962 nur das Verfahren, das angewandt werden müsse, nachdem die zuständige Behörde sich entschieden habe, die Enteignung vorzunehmen.

A.1.2. Der enteignenden Behörde zufolge kann ihre Befugnis schon aus dem Urteil Nr. 65 vom 15. Juni 1988 des Hofes abgeleitet werden.

Gleichwohl müsse das Urteil im Zusammenhang mit der damals gestellten konkreten Frage gelesen werden. Zwar sei der Hof zu dem Schluß gekommen, daß - in Angelegenheiten, die den Gemeinschaften oder Regionen anvertraut worden seien - Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 so gelesen werden müsse, daß es den Gemeinschafts- oder Regionalregierungen zustehe festzustellen, daß eine unmittelbare Inbesitznahme zu gemeinnützigen Zwecken unerlässlich sei, aber dabei habe der Hof keine Interpretation des Artikels 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gegeben.

Der Hof habe über die Befugnis der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen, Enteignungen vorzunehmen, nichts beschlossen. Das Gesetz vom 26. Juli 1962 betreffe nur das Verfahren, das eingehalten werden müsse, nachdem die befugte Behörde festgestellt habe, daß die unmittelbare Inbesitznahme unerlässlich sei. Dieses Gesetz lege jedoch nicht fest, in welchen Fällen und auf welche Weise die Behörde eine Enteignung vornehmen könne.

A.1.3. Aus dem Vorhergehenden ergebe sich, daß Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 die Zuständigkeitsvorschriften verletze, insofern dieser Artikel so interpretiert werde, daß er den Gemeinschafts- oder Regionalregierungen die Befugnis erteile, Enteignungen vorzunehmen - mit Ausnahme der durch die Dekrete im Sinne des Artikels 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 festgelegten Fälle.

Schriftsatz der « Vlaamse Waterzuiveringsmaatschappij »

A.2.1. Die Antwort auf die präjudizielle Frage sei zweifellos negativ. Der Hof habe sich schon in zwei Urteilen mit dieser Problematik befaßt.

A.2.2. Im Urteil Nr. 65 vom 15. Juni 1988 halte der Hof u.a. fest, daß die Gemeinschafts- und Regionalregierungen in Angelegenheiten, die den Gemeinschaften oder Regionen übertragen worden seien, vollständig an die Stelle der föderalen vollziehenden Gewalt träten und daß Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 so gelesen werden müsse, daß die dem König zuerkannte Befugnis, die Unerläßlichkeit einer unmittelbaren Inbesitznahme zu gemeinnützigen Zwecken festzustellen, für Angelegenheiten, die den Gemeinschaften und Regionen übertragen worden seien, ausschließlich von den Gemeinschafts- und Regionalregierungen ausgeübt werde.

Das Urteil sei in einer Angelegenheit ergangen, in der der Minister der Wallonischen Region eine Ermächtigung zur Enteignung erteilt habe. Zu dem Zeitpunkt sei auch für die Wallonische Region noch kein Dekret zur Durchführung des Artikels 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 angenommen worden.

A.2.3. Im Urteil Nr. 3/89 vom 2. Februar 1989 habe der Hof erklärt, daß sich aus der Finalität des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und aus dem allgemeinen Aufbau der Staatsreform ergebe, daß der obenerwähnte Artikel 79 § 1 so verstanden werden müsse, daß die Gemeinschafts- und Regionalregierungen ebenfalls berechtigt seien - und der Dekretgeber sei somit auch berechtigt, die Regierungen dazu zu ermächtigen -, andere Rechtspersonen zu ermächtigen, in Angelegenheiten, für die die Gemeinschaften oder Regionen zuständig seien, Enteignungen vorzunehmen.

Zu allem Überfluß habe der Hof hinzugefügt, daß aus seinem Urteil vom 15. Juni 1988 folge, daß die Befugnis zur Ermächtigung, die durch den Dekretgeber in Artikel 3 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. April 1988 geregelt worden sei, für die Anwendung von Artikel 1 des Gesetzes von 1962 schon für übereinstimmend mit dem Sondergesetz vom 8. August 1980 erklärt worden sei.

A.2.4. Es wird bemerkt, daß das Dekret vom 13. April 1988 rückwirkend vom 1. Oktober 1980 gelte.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.3.1. Die Sache beziehe sich im wesentlichen auf die Frage, ob das Gesetz vom 26. Juli 1962 implizit durch die Staatsreform geändert worden sei, und ob das Gesetz, in dieser implizit geänderten Form, mit den Zuständigkeitsvorschriften übereinstimme.

1962 habe der einzig bestehende nationale Gesetzgeber die einzig bestehende vollziehende Gewalt beauftragt, darüber zu urteilen, ob bestimmte Enteignungen für das allgemeine Interesse unerlässlich seien. Die Beurteilung des allgemeinen Interesses, das ein ausschließlich nationales Interesse gewesen sei, sei im Zuge der Staatsreform den Gemeinschaften und Regionen hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Angelegenheiten übertragen worden.

Somit sei Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 tatsächlich implizit abgeändert worden und müsse diese Bestimmung *mutatis mutandis* in dem Sinne gelesen werden, daß die jeweiligen Regierungen festlegen müßten, ob die unmittelbare Inbesitznahme unbeweglicher Güter zu gemeinnützigen Zwecken unerlässlich sei, um die Politik hinsichtlich der Gemeinschafts- und Regionalangelegenheiten zu verwirklichen. Erst dann könne das Verfahren in Übereinstimmung mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes von 1962 stattfinden.

Der implizit geänderte oder auf diese Weise zu interpretierende Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 stimme per Hypothese mit der Zuständigkeitsverteilung überein, da sich die Änderung oder Interpretation aus den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften selbst ergebe. Eine andere Lesung, die dem König die Befugnis erteile, nicht nur über das nationale Interesse, sondern auch über das Interesse der Gemeinschaften oder Regionen zu urteilen, würde dagegen im Widerspruch zu den Zuständigkeitsvorschriften stehen.

A.3.2. Bezüglich der Frage nach der Übereinstimmung mit Artikel 16 der Verfassung (vormals Artikel 11), dem zufolge Enteignung nur entsprechend der vom Gesetz festgelegten Weise erfolgen könne, müsse festgestellt werden, daß Artikel 1 des Gesetzes von 1962, in seiner impliziten Änderung, immer ein Gesetz im formalen Sinne gewesen und geblieben sei, d.h. eine Handlung der gesetzgebenden Gewalt.

A.3.3. Übrigens habe der Hof eine identische präjudizielle Frage schon in seinem Urteil Nr. 65 vom 15. Juni 1988 beantwortet.

A.3.4. Die Antwort des Hofes werde nicht beeinträchtigt durch die Tatsache, daß zur Durchführung des Artikels 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 Dekrete zustande gekommen seien. Diese Dekrete würden nichts anderes enthalten als eine Bestätigung der schon früher bestehenden Befugnis.

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

A.4.1. Im Urteil Nr. 65 vom 15. Juni 1988 stelle der Hof fest, daß es dem Willen des Sondergesetzgebers entspreche, für die übertragenen Befugnisse die Gemeinschafts- und Regionalregierungen vollständig den Platz der föderalen vollziehenden Gewalt einnehmen zu lassen. Dem Hofe zufolge haben vor der Staatsreform verabschiedete Gesetze implizit geändert werden können. Auch das Gesetz von 1962 müsse nun im Lichte der Staatsreform gelesen werden.

A.4.2. Aufgrund der Rechtsprechung des Hofes, vor allem aufgrund des Urteils Nr. 85/93 vom 16. Dezember 1993, müsse Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 folgendermaßen gelesen werden :

- die Gemeinschaften und die Regionen sind befugt, mittels Dekret festzulegen, in welchen Fällen und auf welche Weise die Gemeinschafts- und Regionalregierungen Enteignungen zu gemeinnützigen Zwecken vornehmen können;

- das Nichtvorhandensein eines Dekrets hat nicht zur Folge, daß die Gemeinschafts- und Regionalregierungen ihre Enteignungsbefugnis verlieren, weil der obenerwähnte Artikel 79 § 1 selbst die Regierungen zu derartigen Enteignungen ermächtigt. Solange es keine Dekrete gab, bildete das Gesetz vom 26. Juli 1962 - im Lichte der Zuständigkeitsverteilung interpretiert - die gesetzliche Grundlage der von den Gemeinschafts- und Regionalregierungen vorgenommenen Enteignungen;

- zu Unrecht wird in der Verweisungsentscheidung behauptet, daß das Gesetz von 1962 nur das Verfahren betrifft und nicht festlegt, in welchen Fällen und auf welche Weise Enteignungen vorgenommen werden können. Festzulegen, in welchen Fällen enteignet werden kann, bedeutet gleichermaßen festzulegen, welche öffentlich-rechtlichen Personen ermächtigt sind zu enteignen. Der Gesetzgeber hat in Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 ausdrücklich den König als enteignende Obrigkeit bezeichnet;

- außerdem erkannte der Hof in seinem Urteil Nr. 3/89 vom 2. Februar 1989:

« Obwohl Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes nur die von den Exekutiven betriebenen Enteignungen im öffentlichen Interesse vorsieht, geht aus der Finalität des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und aus dem allgemeinen Aufbau der Staatsreform hervor, daß diese Bestimmung so zu verstehen ist, daß die Exekutiven ebenfalls berechtigt sind - und der Dekretgeber somit auch berechtigt ist, die Exekutiven dazu zu ermächtigen -, andere Rechtspersonen zur Enteignung in Regional- oder Gemeinschaftsangelegenheiten zu ermächtigen. »

- B -

B.1. Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ermächtigt die Gemeinschaften und Regionen, mittels Dekret - unter Beachtung der vom föderalen Gesetz festgelegten Gerichtsverfahren sowie des Prinzips der gerechten und vorherigen Entschädigung - zu bestimmen, in welchen Fällen und auf welche Weise die Gemeinschafts- und Regionalregierungen Enteignungen zu gemeinnützigen Zwecken vornehmen können.

In bezug auf die Flämische Region wurde mittels Dekret vom 13. April 1988 festgelegt, in welchen Fällen und auf welche Weise die Flämische Regierung hinsichtlich der regionalen Angelegenheiten Enteignungen zu gemeinnützigen Zwecken vornehmen kann. Dieses Dekret gilt rückwirkend vom 1. Oktober 1980.

B.2. Die Rechtssache vor dem verweisenden Richter betrifft eine auf Antrag der «Vlaamse Waterzuiveringsmaatschappij » vorgenommene Enteignung aufgrund eines Enteignungserlasses, der von der Flämischen Regierung am 22. Oktober 1984 angenommen wurde. Gefragt wird, ob Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken ohne Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften dahingehend gelesen werden kann, daß er die Flämische Regierung ermächtigt, selbst außer den in den Dekreten zur Durchführung des Artikels 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgesehenen Fällen, Enteignungen zu gemeinnützigen Zwecken vorzunehmen.

B.3. Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken lautet : « Wenn der König feststellt, daß die unmittelbare Inbesitznahme eines oder mehrerer unbeweglicher Güter zu gemeinnützigen Zwecken unerlässlich ist, wird die Enteignung der unbeweglichen Güter in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bestimmungen vorgenommen ».

B.4.1. In Ermangelung von Dekreten zur Durchführung von Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 konnten sich die Gemeinschaften und die Regionen in bezug auf die Enteignungen im Dringlichkeitsverfahren auf Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 berufen, das nämlich im Lichte der Staatsreform gelesen werden muß. Sobald eine Enteignung im Rahmen einer den Gemeinschaften oder Regionen übertragenen Angelegenheit erwogen wird, steht es also nur den Gemeinschafts- und Regionalregierungen zu beurteilen, ob die unmittelbare Inbesitznahme zu gemeinnützigen Zwecken unerlässlich ist, und müssen die Worte « der König » und « der königliche Erlaß » im Gesetz von 1962 durch die Worte « die Regierung » und « der Erlaß der Regierung » ersetzt werden.

B.4.2. So gelesen verletzt Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken nicht die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern, als Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken dahingehend ausgelegt wird, daß er den Exekutiven - nun Regierungen - die Zuständigkeit erteilt, auch außerhalb der Fälle, die in den zur Durchführung von Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ergangenen Dekreten vorgesehen sind, Enteignungen zu gemeinnützigen Zwecken vorzunehmen, verstößt er nicht gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Mai 1995, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter G. De Baets bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter H. Coremans vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève